

SCHUTZKONZEPT

HALLENBAD RIEDERN

1. SITUATION IM BAD

Gültig ab 12.11.2020:

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 23. Oktober 2020, 16.30 Uhr, weitreichende, neue Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Für das Öffentliche Schwimmen bleibt das Lehrschwimmbecken bis auf weiteres geschlossen.

Das Hallenbad unterliegt ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass im Hallenbad bereits eine hohe Hygienequalität herrscht.

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund muss der Mindestabstand von 1.5 m auch im Wasser jederzeit eingehalten werden.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen (Abstandhalten, Hände waschen, Maske tragen).

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Grundlage des Verbandes für Hallen- und Freibäder VHF sowie auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Maskentragpflicht bei Schwimmkursen/Trainings:**
Im gesamten Gebäude gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die einzige Ausnahme besteht während des Duschens und im Schwimmbecken. Sobald das Wasser verlassen wird, muss die Maske wieder angezogen werden. Trainings- und Kursleitungen, welche am Beckenrand stehen, müssen eine Maske tragen. Die Maskentragpflicht gilt auch auf dem gesamten Schulgelände.
- **Training/Kurse in Kleingruppen:**
Es sind nur geleitete Trainings in Kleingruppen von höchstens 15 Personen (inkl. Leitung/TrainerIn/LehrerIn) erlaubt. Sowohl der Personenkreis als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden (kein unkontrolliertes Kommen und Gehen, keine Massierungen im Garderobenbereich).
- **Personenbegrenzung im Gebäude:**
Im gesamten Innenbereich (Schwimmbecken, Eingangs-, Durchgangs- und Garderobenbereichen) dürfen sich gleichzeitig nie mehr als 15 Personen aufhalten.
- **Personenbegrenzung im Schwimmbecken:**
Nebst der Gruppengröße von 15 Personen müssen pro Person 15m² Wasserfläche berechnet werden. D.h. im Wasser dürfen sich max. 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand von 1.5 m ist jederzeit einzuhalten. Die restlichen Personen können sich am Beckenrand aufhalten (Maskentragpflicht).
- **Nur gesund und symptomfrei ins Bad:**
Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen das Hallenbad Riedern nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):**
Vor und nach dem Training/ Besuch die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.
- **Social-Distancing ausserhalb des Schwimmbeckens:**
Bei der Anreise, beim Eintreten in das Hallenbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten, kein Körperkontakt.
- **Social-Distancing im Schwimmbecken:**
Im Trainings- oder Kursbetrieb sind der Mindestabstand von 1.5 m sowie das Körperkontaktverbot einzuhalten.
- **Präsenzlisten führen:**
In jedem Training/Kurs muss im Voraus bekannt sein, wer teilnehmen wird. Es muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Folgende Daten müssen erhoben werden: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und Geburtsdatum.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:**
Wer ein Training/Kurs plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes zuständig ist.

2. HYGIENE

Massnahmen

- Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsmittel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Bad- und Spielgeräte sind die Vereine/Veranstalter/Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen einen Abfalleimer zur Verfügung.

3. ORGANISATION BETRIEB TRAINING/KURS/BADEN

Massnahmen

- Mittels Plakate werden die Badegäste auf die geltenden Vorschriften hingewiesen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Im gesamten Gebäude gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die einzige Ausnahme besteht während des Duschens und im Schwimmbekken. Sobald das Wasser verlassen wird, muss die Maske wieder angezogen werden. Trainings- und Kursleitungen, welche am Beckenrand stehen, müssen eine Maske tragen. Die Überwachung hiervon liegt in der Verantwortung der Kursleitung sowie der einzelnen Badegäste.
- Das Lehrschwimmbekken befindet sich auf dem Schulareal. Seit Oktober 2020 gilt auf Schulgeländen eine Maskentragpflicht (auch im Freien).
- Nach Trainings/Kursen ist aus organisatorischen Gründen, beim Verlassen des Bades, wenn möglich auf das Duschen zu verzichten. Die Anlage soll nach dem Training/Kurs so rasch als möglich verlassen werden.
- Im Gebäude besteht eine Personenbegrenzung. Es dürfen sich gleichzeitig nie mehr als 15 Personen im gesamten Innenbereich (Schwimmbekken, Eingangs-, Durchgangs- und Garderobengebieten) aufhalten. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Badbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zum Hallenbad bringen) müssen das Schulhausareal meiden und dürfen das Bad nicht betreten.
- Im Schwimmbekken dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 10 Personen aufhalten. Die Kurse und Trainings sind entsprechend zu organisieren. Wer am Beckenrand wartet, muss eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1.5 m einhalten.
- Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainings-, Kurszeit die Liegenschaften betreten. Jede Nutzung endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit den nachfolgenden Mietern entstehen.

4. INFORMATION AN NUTZENDE

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen.

Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs) jederzeit eingehalten werden.

Uetendorf, 12. November 2020



Albert Rösti
Gemeindepräsident